

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 3. Februar 2014

20. Stück

80. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2014/2015

80. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2014/2015

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 29.01.2014 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen:

Präambel

Die Medizinische Universität Innsbruck führt für das Studienjahr 2014/2015 gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Graz auf Basis des § 124b UG eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die StudienwerberInnen der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin durch.

Das Aufnahmeverfahren beruht auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den insgesamt ca. 5.300 Lehrenden der drei Medizinischen Universitäten sowie auf einer Literaturlauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z) für das jeweilige Studium vergeben.

Für das Studienjahr 2014/2015 besteht das Aufnahmeverfahren für das Diplomstudium Humanmedizin aus einer Gruppentestung, in deren Rahmen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, das Verständnis von Texten, akademisches Denken sowie kognitive Kompetenzen erfasst werden.

Für das Studienjahr 2014/2015 besteht das Aufnahmeverfahren für das Diplomstudium Zahnmedizin aus einer Gruppentestung, in deren Rahmen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, kognitive Kompetenzen und die für die Absolvierung des Zahnmedizinstudiums erforderlichen praktischen Fertigkeiten erfasst werden.

Pro futuro ist die Integration von Testverfahren zur Prüfung der emotionalen und sozialen Kompetenzen geplant. Aufgrund der aufwändigen Implementierung eines solchen mehrstufigen Aufnahmeverfahrens erfolgt diese in mehreren Etappen und soll bis zum Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2015/2016 abgeschlossen sein. Es ist daher eine Weiterentwicklung des nunmehrigen Aufnahmeverfahrens beabsichtigt. So soll insbesondere auch auf die im Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2014/2015 gewonnenen Erkenntnissen aufgebaut werden.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Entwicklung des Aufnahmeverfahrens ist ein Scientific Advisory Board eingerichtet.

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für die Diplomstudien der Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle StudienwerberInnen für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2014/2015. Die Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zum Beginn des Studienjahres.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 18 gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium der Humanmedizin oder Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium, zu dem sie zugelassen sind, fortsetzen (§ 62 UG),

2. Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren sowie
3. QuereinsteigerInnen (§ 19).

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahlen werden entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 lit. k UG und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt:

Humanmedizin	Zahnmedizin	Gesamt
360	40	400

(2) Von der an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegten Anzahl von Studienplätzen (Abs. 1) stehen gemäß § 124b Abs. 5 UG

1. 75 vH EU-BürgerInnen mit einem in Österreich ausgestellten Reifezeugnis,
2. 20 vH EU-BürgerInnen mit einem in- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestellten Reifezeugnis und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen und
3. 5 vH Drittstaatsangehörigen mit einem in- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestellten Reifezeugnis

zur Verfügung.

IV. Aufnahmeverfahren für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von StudienwerberInnen für das Diplomstudium der Humanmedizin und für das Diplomstudium der Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6 ff. Die Vergabe der Studienplätze für die Diplomstudien Human- oder Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels des für das jeweilige Studium vorgesehenen Aufnahmetests (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z), die der Abklärung der Studieneignung und einer objektiven und transparenten Auswahl von StudienwerberInnen dienen.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reife-)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität bzw. gemäß Studienberechtigungssetzung (BGBl. Nr. 292/1985 idgF) zugelassen sind,
5. zur Berufsreifepfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifepfung (BGBl. I Nr. 68/1997 idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den StudienwerberInnen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Auf das gegenständliche Aufnahmeverfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung zur Anwendung.

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die StudienwerberInnen haben sich innerhalb des von den Rektoraten der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck einvernehmlich festzulegenden Anmeldezeitraums vom 01. bis 31. März 2014 für den jeweiligen Aufnahmetest online mittels Web-Formulars anzumelden.

(2) Bei dieser Anmeldung sind neben allgemeinen (persönlichen) Daten die Wahl der Studienrichtung (Humanmedizin oder Zahnmedizin), die Wahl des Studienortes (Wien, Graz oder Innsbruck) sowie das maßgebliche Kontingent (§ 4 Abs. 2) anzugeben.

(3) Die Angabe der gewünschten Studienrichtung und des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

(4) Die Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung sind nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der vollen Kostenbeteiligung (§ 7) gültig.

(5) Die Informations-Website, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Ende Februar 2014 im Internet auf den Webseiten der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs. 1 – 3) entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Kostenbeteiligung

§ 7. (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem vom Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck jährlich anhand der Anmeldezahlen festzusetzenden Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages ist spätestens zum Beginn der Internet-Anmeldefrist (§ 6) im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen und darf den Betrag von Euro 130,- nicht übersteigen.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist vom 01. bis 31. März 2014 auf dem auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegebenen Konto vollständig eingezahlt werden. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die StudienwerberInnen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig am bekannt gegebenen Bankkonto einlangt, sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist vom 01. bis 31. März 2014 vollständig eingezahlt wurde. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen.

(4) Erscheinen StudienwerberInnen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6 Abs. 2) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

Information zum Aufnahmeverfahren

§ 8. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomstudium der Human- oder Zahnmedizin, zu den Aufnahmetests sowie zum Testablauf werden auf den Websites der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen und Studienwerber aktiv Informationen von einer zu diesem Zweck eingerichteten Internet-Plattform abrufen müssen.

(2) Die Aufnahmetests finden am 04.07.2014 zeitgleich mit den Aufnahmetests an den Medizinischen Universitäten Wien und Graz statt.

Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen StudienwerberInnen, die über die Internet-Anmeldung (§ 6) als gültig erfasst worden sind, auf der Internet-Plattform der Universitäten bekannt gegeben.

(3) Die gültig angemeldeten StudienwerberInnen erhalten über ihren Internet-Anmeldungs-Account die Informationen zum jeweiligen Aufnahmetest.

Testdurchführung

§ 9. (1) Die Vergabe der Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, welcher aus einer Gruppentestung besteht.

(2) Testinhalte:

a) Basiskonntnistest für Medizinische Studiengänge der Medizinischen Universität Graz (BMS)

Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik erfasst wird.

b) Textverständnis (TV)

Durch diesen Test wird die Kompetenz für das Verständnis von Texten überprüft.

c) Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten (KFF)

Die Testbatterie im Multiple-Choice-Format umfasst jene kognitiven Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die aufgrund rezenter wissenschaftlicher Ergebnisse hohe prädiktive Validität für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums der Human-/Zahnmedizin aufweisen.

d) Akademisches Denken (AD)

Durch diesen Test werden die Implikationserkennung und Argumentationsfähigkeit überprüft.

§ 10. (1) Die Vergabe der Studienplätze für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z, welcher aus einer Gruppentestung besteht.

(2) Testinhalte:

a) Basiskonntnistest für Medizinische Studiengänge der Medizinischen Universität Graz (BMS)

Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik erfasst wird.

b) Manuelle Fertigkeiten (MF)

Mit diesem Testteil werden wesentliche, für das Diplomstudium der Zahnmedizin erforderliche praktische Fertigkeiten gemessen.

c) Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten (KFF)

Die Testbatterie im Multiple-Choice-Format umfasst jene kognitiven Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die aufgrund rezenter wissenschaftlicher Ergebnisse hohe prädiktive Validität für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums der Human-/Zahnmedizin aufweisen.

§ 11. Bei den Aufnahmetests handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

§ 12. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem/der Urheber/in des Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Ausschluss

§ 13. (1) TeilnehmerInnen am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des/der Studienwerber/in das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(2) TeilnehmerInnen am Aufnahmetest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit. Werden TeilnehmerInnen am Aufnahmetest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

Auswertung

§ 14. (1) Die Auswertung der Testteile des MedAT-H für das Diplomstudium der Humanmedizin erfolgt automatisiert in folgender Form:

- Richtige Antworten werden mit einem Punkt, falsche Antworten mit null Punkten verrechnet.
- In jedem der vier Testteile werden die jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert; das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.

Der für die Rangreihung maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der vier Testteilwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- 40 v 100 Testteilwert BMS
- 10 v 100 Testteilwert TV
- 40 v 100 Testteilwert KFF
- 10 v 100 Testteilwert AD

Die Berechnung der zugehörigen Prozentrangwerte erfolgt anhand der Flächentransformation der Verteilung der Gesamtwerte bzw. gegebenenfalls Testteilwerte (Lienert & Raatz, 1998).

(2) Die Auswertung der Testteile des MedAT-Z für das Diplomstudium der Zahnmedizin erfolgt automatisiert in folgender Form:

- In den Testteilen BMS und KFF werden richtige Antworten mit einem Punkt, falsche Antworten mit null Punkten verrechnet. In jedem dieser zwei Teiltests werden die jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert; das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil MF werden jeweils die Abweichungen von der Vorlage als Prozentsatz der Flächenabweichung errechnet.

Der für die Rangreihung maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der drei Testteilwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- 40 v 100 Testteilwert BMS
- 30 v 100 Testteilwert KFF
- 30 v 100 Testteilwert MF

Die Berechnung der zugehörigen Prozentrangwerte erfolgt anhand der Flächentransformation der Verteilung der Gesamtwerte bzw. gegebenenfalls Testteilwerte (Lienert & Raatz, 1998).

Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 15. (1) Die Aufnahmetests werden getrennt für die Universitäten Wien, Graz und Innsbruck ausgewertet und für jede/n Studienwerber/in das jeweilige Ergebnis ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt.

(2) Die Ergebnisfeststellung führt zu je einer Rangliste der StudienwerberInnen für die jeweilige Studienrichtung (Humanmedizin/Zahnmedizin) an der jeweiligen Medizinischen Universität Wien, Graz oder Innsbruck. Die StudienwerberInnen werden dabei anhand ihrer Angaben im Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) in dem von ihnen bei der Internet-Anmeldung angegebenen Kontingent gemäß § 4 Abs. 2 gereiht. Der erzielte Rangplatz wird auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck nicht vor der 33. Kalenderwoche veröffentlicht.

(3) Die Studienplätze für das gewählte Studium an der gewählten Universität werden an die StudienwerberInnen mit den jeweils höchsten Punktezahlen vergeben.

Zulassung

§ 16. (1) Zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin können nur jene StudienwerberInnen zugelassen werden, die aufgrund der endgültigen Rangliste (§ 16 Abs. 2) einen Studienplatz für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität im für sie maßgeblichen Kontingent (§ 4 Abs. 2) erhalten haben.

(2) Wenn StudienwerberInnen auf Grund ihrer Angaben bei der Internet-Anmeldung (§ 6) mit ihrem Testergebnis im Kontingent gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 gereiht wurden und zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium

1. die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzen bzw. erworben haben, oder auf sie
2. die Personengruppenverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 340/2013 idgF) Anwendung findet, oder
3. sie EU-BürgerInnen in Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellt sind,

sind sie vor Durchführung der Zulassung zum Studium mit dem von ihnen erzielten Testergebnis in dem für sie maßgeblichen Kontingent neu zu reihen (endgültige Rangliste).

(3) Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz aufgrund der endgültigen Rangliste gemäß § 16 Abs. 2 für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 17. StudienwerberInnen, die einen Studienplatz aufgrund der endgültigen Rangliste (§ 16 Abs. 2) haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung zugewiesenen Frist das Studium aufnehmen. Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September beim Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die StudienwerberIn hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

§ 18. (1) Ein durch Verfall (§ 17), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 16 Abs.3) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird an den/die in der endgültigen Rangliste (§ 16 Abs. 2) nächst folgende/n Studienwerber/in vergeben, der/die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) StudienwerberInnen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist das Studium aufnehmen. Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September beim Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die StudienwerberIn hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

V. QuereinsteigerInnen

§ 19. (1) StudienwerberInnen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Medizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen sind ungeachtet von § 5 ff auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 3. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für QuereinsteigerInnen ist im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorates zu regeln.

VI. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 20. StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie StudienwerberInnen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 21. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 22. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
